Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2112
10. 03. 88

Sachgebiet 64

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Einwilligung in die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Bonn gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – VI C 4 – VV 2910.3 – 4/88 – II C 6 – F 0 742 – 7/88 – vom 10. März 1988:

Es ist vorgesehen, ein bundeseigenes Grundstück in Bonn, Winston-Churchill-/Heinrich-Brüning-Straße, in der Größe von insgesamt 8 173 qm an die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH – Entwicklungsträger für das Parlaments- und Regierungsviertel im Sinne von § 167 BauGB als Treuhänder für die Stadt Bonn – (LEG) zu verkaufen mit der Verpflichtung, es nach Baureifmachung an den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) weiterzuveräußern.

Der WDR wird auf diesem Grundstück einen Studioneubau errichten und die Grundstücke seines bisherigen Bonner Studios in der Dahlmannstraße auf die LEG übertragen.

Der Bund hatte sich schon im Jahr 1971 bereit erklärt, dem WDR ein geeignetes Ersatzgrundstück zu verschaffen, als sich im Zusammenhang mit dem Neubau des Bundeskanzleramtes die Verlagerung des WDR-Studios als notwendig erwies.

Der WDR beabsichtigt, den Bauantrag bis Anfang März dieses Jahres einzureichen. In dem abzuschließenden Tauschvertrag LEG/WDR wird ein Anspruch auf Rückübertragung des gegenwärtig bundeseigenen Grundstücks für den Fall vereinbart, daß der WDR nicht innerhalb von zwei Jahren seit Vertragsabschluß mit seinem Studioneubau beginnt.

Der für den Ausbau der Bundeshauptstadt Bonn zuständige Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat dem vorgesehenen Grundstücksgeschäft zugestimmt.

Der Verkehrswert beträgt 8 693 850 DM (950 DM/qm zuzüglich Aufbauten). Im einzelnen verweise ich auf die beigefügte Übersicht.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zu der vorgesehenen Veräußerung herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Grundstücke in Bonn, Winston-Churchill-Str. 5, 7, 9, 11 und Heinrich-Brüning-Str. 7, 9, 11, 13, Gemarkung Kessenich, Flur 2, Nr. — Größe (qm) 2947 — 1 933 qm 2128 — 1 307 qm 2127 — 839 qm 2126 — 952 qm 2125 — 583 qm 2124 — 513 qm 2123 — 2 046 qm zusammen — 8 173 qm Die Grundstücke liegen im Entwicklungsbereich Bonn, Parlaments- und Regierungsviertel b) Bundesvermögensamt Bonn, Rheinweg 10, 5300 Bonn 1	1. Bodenrichtwert i. S. von § 153 BauGB (früher: § 23 StBauFG) 910,– DM/qm, zuzüglich 40,– DM/qm für Erschließung, mithin 950,– DM/qm, bei 8 173 qm = 7 764 350,– DM 2. Bauwert 929 500,– DM insgesamt: 8 693 850,– DM	8 693 850,– DM Der Verkaufspreis entspricht dem Verkehrswert	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Entwicklungsträger für das Parlaments- und Regierungsviertel im Sinne von § 167 BauGB als Treuhänder für die Stadt Bonn	a) Nutzung durch Einrichtungen des Deutschen Bundestages b) Studio Bonn des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)	Gegenüber dem WDR wurde bereits 1971 die Bereitschaft des Bundes zum Ausdruck gebracht, ihm ein Ersatzgrundstück zur Errichtung eines Neubaues für das am Standort Dahlmannstraße aufzugebende Studio Bonn zu verschaffen

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333